

Satzung
Tennisverein Kettenkamp e.V.
(31.03.1992, geändert am 31.03.2003)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Abschnitt Allgemein	1
§ 1 Der Verein.....	1
§ 2 Mitgliedschaft.....	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	1
§ 4 Ehrenmitglieder.....	1
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 6 Beiträge.....	2
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	2
II. Abschnitt Die Organe des Vereins.....	3
§ 8 Die Organe.....	3
§ 9 Mitgliederversammlung.....	3
§ 10 Der Vorstand.....	4
§ 11 Der Sportausschuss.....	4
§ 12 Beschlussfassung der Organe.....	4
III. Abschnitt Schlussbestimmungen.....	5
§ 13 Gewinne.....	5
§ 14 Vergütungen.....	5
§ 15 Satzung	5

I. Abschnitt

Allgemein

§ 1 Der Verein

Der Verein führt den Namen „Tennisverein Kettenkamp e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Kettenkamp und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bersenbrück eingetragen worden.

Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Tennissports. Der Verein ist frei von politischen, religiösen oder rassistischen Bindungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder
2. Jugendmitglieder (Jugendliche unter 18 Jahren)
3. Ehrenmitglieder

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige haben dem Antrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen. Jugendmitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Aufnahmeverfahren ordentliche Mitglieder.

§ 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Sie werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied gewählt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Anlagen zu benutzen.

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Jugendmitglieder können zur Wahrnehmung ihrer Interessen einen Jugendvertreter wählen, der Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat. Der Jugendvertreter muss Mitglied des Vereins und mindestens 16 Jahre alt sein. Er wird auf ein Jahr gewählt. Wahlberechtigt sind alle Jugendmitglieder. Die Jugendversammlung zur Wahl des Jugendvertreters findet kurz nach der Mitgliederversammlung statt und wird vom Jugendwart geleitet.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinszwecke in sportlichem Geiste zu fördern und den Vereinsbeitrag ordnungsgemäß zu zahlen.

§ 6 Beiträge

Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist am 15. April durch Bankeinzug fällig.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Aufnahmegebühr, Pflichtdarlehen und Beiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt. Jugendmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand, spätestens bis zum 10. November eines jeden Rechnungsjahres, zum Ende des laufenden Rechnungsjahres erklärt werden. Bei unvorhergesehenem Wohnortwechsel kann die Mitgliedschaft auf Wunsch kurzfristig enden, bereits eingezogene Beiträge werden nicht erstattet. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes durch schriftlichen Bescheid. Die Ausschließung kann nur aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen.

Dem Mitglied bzw. Antragsteller muss vor der Entscheidung über seinen Ausschluss bzw. seiner Ablehnung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Zugang des Beschlusses an beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

II. Abschnitt

Die Organe des Vereins

§ 8 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Sportausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

Bis zum 31. März eines jeden Jahres ruft der Vorstand schriftlich oder unter öffentlicher Bekanntgabe unter Angabe der Tagesordnung, mit 14-tägiger Frist, alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendmitglieder unter 16 Jahren, zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes und des Sportausschusses
2. Kassen- und Kassenprüferbericht
3. Haushaltsvoranschlag
4. Entlastung des Vorstandes und des Sportausschusses
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Neuwahl von Vorstands- und Sportausschussmitgliedern und zwar in jedem ungeraden Jahr

- a.) 1. Vorsitzende(r)
- b.) Ressort Sport (Sportwart(in))
- c.) Ressort Verwaltung und Organisation (Schriftführer(in))
- d.) Ressort Platzorganisation (1. Platzwart(in), 2. Platzwart(in))

und in jedem geraden Jahr

- e.) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (2. Vorsitzende(r))
- f.) Ressort Finanzen (Kassenwart(in))
- g.) Ressort Jugend (1. Jugendwart(in), 2. Jugendwart(in)).
7. Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn der Sportausschuss oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag stellen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Beurkundung durch das Ressort Verwaltung und Organisation.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Ressort Finanzen und
4. dem Ressort Verwaltung und Organisation.

Der Vorstand ist zur Durchführung der laufenden Geschäfte und zur Vertretung des Vereins allein berechtigt und verpflichtet. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, eine Vorstandssitzung zu beantragen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Verwaist ein Vorstands- oder Sportausschussamt während einer Legislaturperiode, so sind die verbleibenden Vorstands- und Sportausschussmitglieder ermächtigt, die verwaisten Ämter kommissarisch mit geeigneten Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

§ 11 Der Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus

1. dem Ressort Sport
2. dem Ressort Platzorganisation und
3. dem Ressort Jugend.

Jedes Mitglied des Sportausschusses ist berechtigt, eine Sportausschusssitzung zu beantragen.

Dem Sportausschuss obliegt die Aufsicht über den gesamten Vereinssport nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Er beschließt eine Forderungs- und Turnierordnung und stellt die Turniermannschaft auf.

Über Streitfragen, die mit der Rangliste im Zusammenhang stehen, entscheidet der Sportausschuss endgültig. Die Mitglieder des Sportausschusses werden als stimmberechtigte Mitglieder zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen.

Der Leiter des Sportausschusses wird für ein Jahr in der ersten Sportausschusssitzung nach der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Beschlussfassung der Organe

Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlussfähig. Satzungsänderungen, die als Tagesordnungspunkte auf der Einladung angekündigt sein müssen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern werden mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen.

Vorstand und Sportausschuss sind bei ordnungsgemäßer Einberufung mit einfacher Mehrheit aller gewählten Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 13 Gewinne

Gewinne werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kettenkamp, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss kann nur mit 3/4 – Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst werden.

§ 14 Vergütungen

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Satzung

Diese Fassung der Satzung tritt am 31.03.2003 in Kraft.